

Rudolf Steiner: „Aber die Apokalypse ist ja nun noch in einem Zeitalter verfaßt worden, in dem ein solches Hineinstellen des Menschen in das kosmische Geheimnis der Siebenzahl oder der Zwölf- oder der Vierundzwanzig- oder der Dreizahl eine absolute Gültigkeit hatte. Seit dem Beginn unseres Bewußtseinsseelenzeitalters, also seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, kommt wieder das zur Geltung, was vor dem strikten Gelten der Siebenzahl war, und es kommen allmählich Verschiebungen in der Siebenzahl heraus. Wir sind nicht mehr in der glücklichen Lage, eine Evolution so zu erleben, daß sie genau in der Siebenzahl verläuft. Wir sind schon in demjenigen Entwicklungsstadium der Erde, wo gegenüber den Zahlengeheimnissen eine Unregelmäßigkeit beginnt, so daß für uns die Zahlengeheimnisse eine neue Bedeutung gewonnen haben.“
GA 346, 10. 9. 1924, S. 90/91, Ausgabe 1995

Herwig Duschek, 16. 1. 2013

www.gralsmacht.com

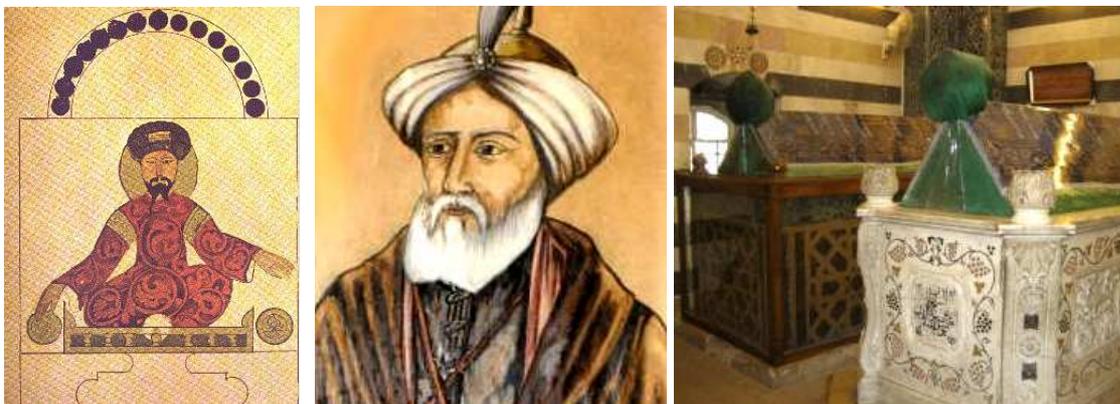
1100. Artikel zu den Zeitereignissen

Krieg in Gaza? – Geschichte des palästinensischen und israelitischen Volkes (35)

(Ich schließe an Artikel 1099 an.)

(Israel Shahak¹:) *Entsprechend der Halacha² ist die Pflicht, das Leben eines Mitjuden zu retten, allem anderen übergeordnet.³ Sie verdrängt alle anderen religiösen Verpflichtungen und Untersagungen; ausgenommen sind nur die Verbote der drei abscheulichsten Sünden, nämlich Ehebruch (einschließlich Blutschande), Mord und Götzendienst.*

Bezüglich NichtJuden gilt das grundlegende talmudische Prinzip, daß ihr Leben nicht gerettet werden muß, wenngleich es auch verboten ist, sie auf der Stelle zu ermorden. Der Talmud selbst⁴ drückt dies in dem Grundsatz aus: „NichtJuden sind weder [aus einem Brunnen] herauszuziehen noch [in ihn] hineinzustoßen.“ MAIMONIDES⁵ erklärt:



(Maimonides war der Leibarzt von Sultan Saladin⁶ [12. Jhdt., Bilder]. Re: Saladin-Schrein in Damaskus.)

¹ *Jüdische Geschichte, Jüdische Religion*, S. 140-159, Lühe-Verlag 1998

² Siehe Artikel 1098 (S. 3) und 1099 (S. 2-4)

³ Unter Anmerkung 14 steht im Text: *Shulhan 'Arukh* [Schulchan Aruch], „Hoshen Mishpat“ 426.

⁴ Unter Anmerkung 15 steht im Text: Traktat *'Avodah Zarah*, Seite 26b.

⁵ Unter Anmerkung 16 steht im Text: MAIMONIDES, a.a.O., „Mörder“ 4, 11.

⁶ Als „Sultan Saladin“ [1137/1138, gest. 1193 in Damaskus] wurde er zu einem Mythos, zum größten aller Helden der muslimischen Welt und vorbildhaften islamischen Herrscher. Er eroberte im Jahr 1187 Jerusalem; als erfolgreicher Gegenspieler der Kreuzfahrer wurde er oft verklärt und romantisiert ... Saladin stammte aus einer kurdischen Familie. Im Abendland geriet Saladin nie in Vergessenheit, kein islamischer Herrscher des Mittelalters ist in Europa bekannter. Und obwohl er den Kreuzfahrerstaaten schweren Schaden zugefügt hatte, stand er über Jahrhunderte hinweg in besonders hohem Ansehen. Die Erinnerung an ihn wurde schon bald verklärt und romantisiert. Er ging als „ritterlicher Gegner“ und „Urbild des edlen Heiden“ in die europäische Geschichtsschreibung ein, obwohl er etwa nach der Schlacht bei den „Hörnern von Hattin“ die überlebenden

Bei NichtJuden, mit denen wir uns nicht im Kriege befinden ... muß ihr Tod nicht herbeigeführt [engl.: caused] werden, es ist aber verboten, sie zu retten, wenn sie dem Tode nahe sind; falls man z.B. einen von ihnen ins Meer fallen sieht, sollte er nicht gerettet werden, denn es steht geschrieben: „noch sollst du wider das Blut deines Nächsten stehen“ ... - aber [ein NichtJude] ist nicht dein Nächster.

Insbesondere darf ein jüdischer Arzt nichtjüdische Patienten nicht behandeln. MAIMONIDES⁷ – selbst ein berühmter Arzt – drückt sich hier sehr deutlich aus; in einer anderen Textpassage⁸ wiederholt er den Unterschied zwischen „deinem Nächsten“ und einem NichtJuden und kommt zu der Schlußfolgerung: „und hieraus lernt ihr, daß es verboten ist, einen NichtJuden sogar gegen Bezahlung zu heilen ...“



(Jakob ben Ascher [ca. 1269 in Köln – ca. 1343 in Toledo, s.u.]

Die Weigerung eines Juden – besonders eines jüdischen Arztes –, das Leben eines NichtJuden zu retten, kann jedoch, falls es bekannt wird, mächtige NichtJuden zu Gegnern machen und somit Juden in Gefahr bringen. Wo eine solche Gefahr besteht, setzt die Verpflichtung, diese abzuwenden, das Verbot, dem NichtJuden zu helfen, außer Kraft. Dementsprechend fährt MAIMONIDES fort: „... aber wenn du ihn oder seine Feindschaft fürchtest, heile ihn gegen Bezahlung, es ist dir jedoch verboten, dieses ohne Bezahlung zu tun.“

Tatsächlich war MAIMONIDES selbst SALADINs Leibarzt. Sein Bestehen auf der Forderung nach einer Bezahlung – vermutlich um klarzustellen, daß die Behandlung nicht aus Nächstenliebe geschieht, sondern eine unvermeidbare Pflicht ist – ist jedoch nicht absolut. Denn in einer anderen Textpassage erlaubt er, NichtJuden, deren Feindseligkeit befürchtet wird, „falls es unvermeidbar ist, sogar unentgeltlich“ zu behandeln.

Die ganze Lehrmeinung – das Verbot, das Leben eines NichtJuden zu retten oder ihn zu heilen, und die Aufhebung dieses Verbots in Fällen, in denen Furcht vor Feindseligkeiten besteht – wird (im wesentlichen wortgetreu) von anderen größeren Autoritäten wiederholt, einschließlich Arba'ah Tu-rim⁹ aus dem 14. Jahrhundert und KAROS Beyt Yosef¹⁰ mit dem Skulhan 'Arukh [Schulchan Aruch] ...

Ordensritter (bis auf den Templermeister [siehe Artikel 648-654]) (möglicherweise unter dem Einfluß von Maimonides) hinrichten ließ ... Seine Beziehung zu König Richard I. Löwenherz von England war neben militärischer Gegnerschaft von großem gegenseitigem Respekt geprägt. Als Richard bei der Belagerung von Akkon erkrankte, soll Saladin ihm die Dienste seines Leibarztes (Maimonides) angeboten und ihm Pfirsiche und Schnee vom Berg Hermon zur Kühlung von Getränken gesandt haben. Als Richard im Kampf bei Jaffa sein Pferd unter dem Leib weggeschossen worden war, habe er ihm durch einen Sklaven zwei edle Araberpferde bringen lassen, damit er standesgemäß weiterkämpfen könne – was wegen der ungewöhnlich ritterlichen Verhaltensweise bei den Chronisten größtes Aufsehen erregte. Während der Kampfpausen pflegte man diplomatischen Kontakt miteinander. Gesandte nahmen an Festlichkeiten, Turnieren und Jagdausflügen teil und man sandte sich Geschenke: Der Legende nach einen weißen kurdischen Jagdfalken für Richard, als Gegengabe einen andalusischen Rappen für Saladin. <http://de.wikipedia.org/wiki/Saladin>

⁷ Siehe auch Artikel 739, S. 3; 1089, S. 3; 1090, S. 1/2; 1096, S. 2, Anm. 3

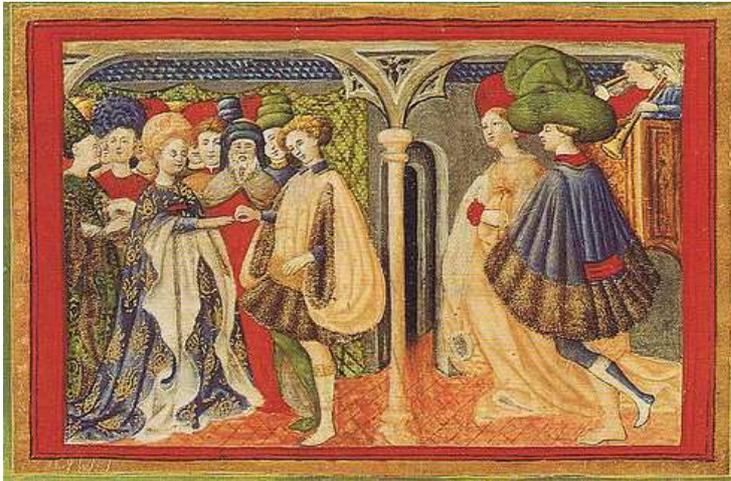
⁸ Unter Anmerkung 18 steht im Text: MAIMONIDES, a.a.O., „Götzendienst“ 10, 1-2.

⁹ Ein gesetzliches Werk, verfaßt von Jakob ben Ascher (ca. 1269 in Köln – ca. 1343 in Toledo)

¹⁰ Siehe Artikel 1098 (S. 3/4)

Den Sabbat zu entheiligen – d.h. Arbeit zu verrichten, die anderweitig am Samstag verboten sein würde – wird eine Pflicht, wenn die Notwendigkeit, das Leben eines Juden zu retten, dies erfordert.

Das Problem, das Leben eines Nichtjuden am Sabbat zu retten, ist im Talmud keine wesentliche Streitfrage, denn es ist grundsätzlich verboten, auch an einem Wochentage; es wirkt jedoch in zwei [nachfolgend geschilderten] Zusammenhängen als Komplikationsfaktor:



(Illustration aus Arba'ah Tu-rim von Jakob ben Ascher [s.o.]

Erstens gibt es ein Problem, wenn eine Gruppe von Menschen in Gefahr ist und die Möglichkeit besteht (aber nicht sicher ist), daß sich unter ihnen zumindest ein Jude befindet. Sollte der Sabbat entweicht werden, um sie zu retten? Es gibt ausufernde Diskussionen solcher Fälle. Früheren Autoritäten folgend – darunter MAIMONIDES und der Talmud selbst – entscheidet der Shulchan 'Arukh [Schulchan Aruch]¹¹ (s.o.) diese Fälle nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit. Angenommen z.B., daß neun Nichtjuden und ein Jude in demselben Gebäude wohnen. Eines Samstages stürzt das Haus ein; einer der zehn [Hausbewohner] – es ist nicht bekannt, welcher – ist abwesend, aber die anderen neun liegen unter dem Hausschutt begraben.

Soll nun der Schutt entfernt und damit der Sabbat entweicht werden, um [schließlich] festzustellen, daß der Jude vielleicht nicht darunter liegt (er kann derjenige gewesen sein, der abwesend war)? Der Schulchan Aruch sagt, daß man es tun sollte, vermutlich weil die Chancen hoch (neun zu eins) sind, daß sich der Jude unter dem Schutt befindet. Aber nehmen wir jetzt einmal an, daß neun abwesend waren und nur einer – wieder ist nicht bekannt, wer es ist – eingeschlossen ist. Jetzt besteht keine Verpflichtung, den Hausschutt zu entfernen, vermutlich weil es diesmal nur eine geringe Chance – (neun zu eins) gegen den Juden – gibt, daß er die verschüttete Person sein könnte.

Ein ähnlicher Fall: „Wenn ein Boot, auf dem einige Juden sind, gesichtet wird, das sich auf einem See in Gefahr befindet, so ist es eine allen obliegende Pflicht, den Sabbat zu entweichen, um das Boot zu retten.“ Der bedeutende Rabbiner 'AQIVA ELGER (gestorben im Jahr 1837 [s.u.]) kommentiert jedoch, daß dieses nur gelte, „wenn es bekannt ist, daß sich Juden an Bord befinden Aber ... wenn man überhaupt nichts über die Identität jener an Bord weiß, darf

¹¹ Unter Anmerkung 22 steht im Text: MAIMONIDES, a.a.O., „Sabbat“ 2, 20-21; Schulchan Aruch, „Orah Hayyim“ 329.

[der Sabbat] nicht entheiligt werden, da man nach [der Größe der Wahrscheinlichkeit] handelt, [und] die Mehrheit der Menschen auf der Welt sind NichtJuden.¹²

Somit, da es eine sehr geringe Chance gibt, daß irgendeiner der Passagiere jüdisch ist, muß es ihnen erlaubt sein zu ertrinken.¹³



(Akiva Eger [Eisenstadt, 1761 – Poznan, 1837, s.o.] Talmud-Gelehrter)

Zweitens ist die Maßregel, daß ein NichtJude am Sabbat gerettet oder gepflegt werden darf, um der Gefahr von Feindseligkeiten vorzubeugen, eingeschränkt. Ein Jude, der an einem Wochentage herbeigerufen wird, um einem NichtJuden zu helfen, mag einwilligen müssen, denn einzugestehen, daß es ihm im Prinzip nicht erlaubt sei, das Leben eines NichtJuden zu retten, würde einer Einladung zur Feindschaft gleichkommen.

Aber am Samstag kann der Jude die Einhaltung des Sabbats als glaubhafte Entschuldigung benutzen. Ein beispielhafter Fall, der im Talmud²⁴ ausführlich diskutiert wird, ist derjenige einer jüdischen Hebamme, die aufgefordert wurde, einer nichtjüdischen Frau bei der Kindesgeburt zu helfen. Das Resultat ist, daß es der Hebamme an einem Wochentag erlaubt ist, „aus Furcht vor Feindseligkeiten“ zu helfen, aber am Sabbat darf sie es nicht tun, weil sie sich mit der Aussage entschuldigen kann:

„Es ist uns erlaubt, den Sabbat nur für unsere eigenen Leute, die den Sabbat einhalten, zu entweihen; aber für Eure Leute, die den Sabbat nicht einhalten, ist es uns nicht gestattet, ihn zu entweihen.“

Ist diese Erklärung aufrichtig gemeint oder lediglich eine Ausrede? MAIMONIDES ist offenbar der Meinung, daß es einfach eine Ausrede sei, die sogar angewendet werden könne, falls die Aufgabe, zu der die Hebamme aufgefordert wird, in Wirklichkeit gar keine Entweihung des Sabbats darstellt. Vermutlich wird die Ausrede in diesem Falle sogar ebenso-

¹² Unter Anmerkung 23 steht im Text: Rabbiner 'AQIVA EIGER, Kommentar zum Schulchan Aruch, *ebenda*. Er fügt auch hinzu, daß, wenn ein ausgesetzter Säugling in einer hauptsächlich von Nichtjuden bewohnten Stadt gefunden wird, bei einem Rabbiner Rat eingeholt werden sollte, ob das Kleinkind gerettet werden sollte.

¹³ Anmerkung des Übersetzers: Daß diese religiösen Vorschriften nachhaltige Auswirkungen auf die Einstellung selbst einfacher Juden gegenüber der Wertschätzung des Lebens von Nichtjuden hatten, zeigt ein Erlebnisbericht von Alexander Stael-Holstein, den der Zoologe Prof. Jakob von Uexküll (geb. 1864 in Estland) in seinem Buch „Niegeschauten Welten“ (Berlin 1949, 9. Kapitel „Die russischen Juden in ihrer Umwelt“, Seite 135-144) wiedergibt: „Die regelmäßigen Fahrten über den Sund zwischen der Insel Moon und dem estländischen Festlande wurden damals durch eine Segelbarke getätigt, ... Stael machte eine solche Überfahrt in Gesellschaft mehrerer estnischer Bauern und eines armseligen »Pindeljuden« ... Da ihm die Seefahrt ungewohnt war, bekam er es beim Anblick der hohen Wellen mit der Angst und begann laut jammernd den Gott Isaaks und Josephs anzurufen, daß er ihn aus der großen Gefahr erretten möge. Die Bauern fanden das Judengeheul äußerst komisch und begannen, ihn zu verhöhnen. Nun wandte sich Stael in jüdischem Jargon an den Juden und sagte ihm, er solle sich schämen, sich vor den Bauern lächerlich zu machen, er sähe doch, daß die Bauern sich gar nicht fürchteten. „»Was soll der Bauer fürchten für sein Leben?« erwiderte der Jude. »Was ist wert des Bauern sein Leben?«“ (ebenda, Seite 139)

gut wirken, weil NichtJuden gewöhnlich über die genaue Art der Arbeiten im Dunkeln tappen, welche für Juden am Sabbat verboten sind. Um jeden Preis ordnet er [MAIMONIDES] an:

„Einer nichtjüdischen Frau darf bei einer Kindesgeburt am Sabbat nicht geholfen werden, auch nicht gegen Bezahlung; noch muß man Feindseligkeiten befürchten, selbst wenn [solche Hilfe] keine Entweihung des Sabbats [beinhaltet].“ Der Schulchan Aruch (s.o.) verfügt in gleicher Weise.

Nichtsdestoweniger konnte bei dieser Art von Ausrede nicht immer damit gerechnet werden, daß diese ihren Zweck erreicht und nichtjüdische Feindseligkeiten abwendet. Deshalb mußten bestimmte einflußreiche rabbinische Autoritäten die Regeln in gewissem Grade mildern und erlaubten jüdischen Ärzten, NichtJuden sogar am Sabbat zu behandeln, falls dies die Ausführung bestimmter Arten von Arbeit mit sich bringt, die normalerweise an diesem Tage verboten sind. Diese teilweise Lockerung bezog sich hauptsächlich auf reiche und mächtige nichtjüdische Patienten, die nicht so leicht abgewimmelt werden konnten und deren Feindschaft gefährlich sein könnte.

Demgemäß entschied Rabbiner YO'EL SIRKIS, Autor von „Bay it Hadash“ und einer der größten Rabbiner seiner Zeit (Polen; 17. Jahrhundert), daß „Bürgermeister, niedere Adlige und Aristokraten“ am Sabbat behandelt werden sollten, wegen der Furcht vor deren Feindschaft, die eine „beträchtliche Gefahr“ zur Folge hätte. Aber in anderen Fällen, besonders wenn der NichtJude mit einer ausweichenden Ausrede abgespeist werden kann, würde ein jüdischer Arzt durch seine [des NichtJuden] Behandlung am Sabbat „eine unerträgliche Sünde“ begehen. Zu einem späteren Zeitpunkt desselben Jahrhunderts wurde in der französischen Stadt Metz eine ähnliche Entscheidung erlassen, deren beide Stadtteile mit einer Pontonbrücke verbunden waren.

Juden war es normalerweise nicht erlaubt, eine solche Brücke am Sabbat zu überqueren, aber der Rabbiner von Metz entschied, daß ein jüdischer Arzt dies nichtsdestoweniger tun dürfe, „falls er zu dem großen Gouverneur gerufen wird“: Seitdem bekannt ist, daß der Arzt die Brücke zum Wohle seiner jüdischen Patienten überquert, könnte die Feindschaft des Gouverneurs entfacht werden, falls sich der Arzt geweigert hätte, dies auch zu seinem Wohle zu tun. Unter der autoritären Herrschaft LUDWIGS XIV, war es offensichtlich wichtig, das Wohlwollen seines [militärischen] Verwaltungsbeamten zu besitzen; die Gefühle niederer Nichtjuden waren demgegenüber von geringer Bedeutung.¹⁴ (Fortsetzung folgt.)

¹⁴ Unter Anmerkung 26 steht im Text: Diese beiden Beispiele aus Polen und Frankreich werden von Rabbiner LZ. CAHANA (später Talmud-Professor an der religiösen Bar-Ilan Universität in Israel) berichtet, „Medicine in the Halachic post-Talmudic Literature“, *Sinai*, Band 27, 1950, Seite 221. Er berichtet auch von dem folgenden Fall aus dem 19. Jahrhundert in Italien: Bis 1848 verbot ein Sondergesetz in den päpstlichen Staaten jüdischen Ärzten, NichtJuden zu behandeln. Die 1848 errichtete Römische Republik schaffte dieses Gesetz zusammen mit allen anderen gegen Juden gerichtete diskriminierenden Gesetzen ab. Aber im Jahre 1849 besiegte ein von Frankreichs Präsidenten LOUIS NAPOLEON (später Kaiser NAPOLEON III.) entsandte Expeditionstruppe die Republik und setzte Papst PIUS IX. wieder ein, der die antijüdischen Gesetze im Jahre 1850 wieder aufleben ließ. Die Befehlshaber der französischen Garnison, angewidert von dieser extremen Reaktion, ignorierten das päpstliche Gesetz und stellten einige jüdische Ärzte zur Behandlung ihrer Soldaten ein. Der Oberrabbiner von Rom, MOSHE HAZAN, der selbst Arzt war, wurde gefragt, ob ein Schüler von ihm, ebenfalls Arzt, eine Anstellung in einem französischen Militärhospital trotz des Risikos annehmen könnte, den Sabbat entheiligen zu müssen. Der Rabbiner antwortete, daß er ablehnen sollte, falls die Beschäftigungsbedingungen ausdrücklich Arbeit am Sabbat erwähnten. Aber falls das nicht der Fall sei, könnte er die Stellung annehmen und „die große Klugheit gottesfürchtiger Juden“ einsetzen. So könnte er z.B. am Samstag die am Freitag gegebenen Anordnungen wiederholen, indem er dies dem Arzneiverteiler einfach mitteilt. Rabbiner CAHANAs ziemlich offener Artikel, der viele andere Beispiele enthält, wird in der Bibliographie eines Buches des früheren Oberrabbiners von Britannien, Rabbi IMMANUEL JAKOBOVITS, „*Jewish Medical Ethics*“, Bloch, New York 1962, erwähnt; aber im Buch selbst wird über diese Angelegenheit nichts gesagt.